

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 4. Dezember

1950

Inhalt:

Gesetz über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige vom 11. Oktober 1950	S. 219
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 25. Oktober 1950	S. 220
Gesetz über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags und Senats vom 25. Oktober 1950	S. 220
Gesetz über die Bayerische Staatsbank vom 25. Oktober 1950	S. 221

Gesetz

über öffentlich bestellte und beeidigte Sachverständige

Vom 11. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Sachverständige sind auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder eines sonstigen Fachgebietes, soweit erforderlich, durch die Kreisregierung für das ganze Staatsgebiet öffentlich zu bestellen.

(2) Zuständig ist die Kreisregierung, in deren Amtsbereich der Ort der beruflichen Niederlassung oder der Wohnsitz des Bewerbers liegt.

Art. 2

(1) Als Sachverständiger kann auf Antrag nur bestellt werden, wer

- a) deutscher Staatsangehöriger ist oder als Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit in Bayern Aufnahme gefunden hat,
- b) das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
- d) über die erforderliche Sachkunde auf dem Fachgebiet verfügt, für das er die öffentliche Bestellung beantragt,
- e) die Fähigkeit besitzt, mündlich und schriftlich Gutachten in gewandter, allgemein verständlicher Ausdrucksweise zu erstatten,
- f) Gewähr für Unparteilichkeit bietet, und
- g) über den nicht eine gerichtliche Strafe oder sonstige Maßnahme verhängt worden ist, aus der sich die Ungeeignetheit als Sachverständiger ergibt.

Art. 3

(1) Der bestellte Sachverständige ist zu beeidigen. Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der mit der Abnahme des Eides beauftragte Beamte folgende Eidesnorm vorspricht:

„Sie schwören, daß Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Sachverständigen obliegenden Pflichten jederzeit getreu erfüllen und die von Ihnen ver-

langten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der zu Beeidigende darauf die Worte spricht (Eidesformel):

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

(2) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(3) Werden mehrere Sachverständige gleichzeitig beeidigt, so ist die Eidesformel von jedem Schwörenden einzeln zu sprechen.

(4) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Art. 4

(1) Der Sachverständige ist berechtigt, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger für... (Angabe des Fachgebietes, für das er bestellt ist)“ zu führen.

(2) Die Bestellung gilt als öffentliche Bestellung im Sinne des § 404 Abs. 2 und des § 407 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung sowie des § 73 Abs. 2 und des § 75 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

Art. 5

(1) Der Sachverständige erhält nach seiner Beeidigung eine Bestallungsurkunde und einen Ausweis.

(2) Der Verlust der Bestallungsurkunde oder des Ausweises ist der Kreisregierung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 6

Bei der Kreisregierung ist eine Liste der öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen zu führen, die zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen ist.

Art. 7

(1) Für einzelne Sachverständige kann die Kreisregierung, für Gruppen von Sachverständigen kann das fachlich zuständige Staatsministerium anordnen, daß der Sachverständige ein Tagebuch zu führen hat, in dem er unter fortlaufender Nummer mit Angabe des Datums jede von ihm übernommene Arbeit aufzeichnet. Bei Arbeiten für Behörden genügt die Angabe der Behörde und des Geschäftszeichens, bei anderen Arbeiten sind der Name des Auftraggebers, die Art und der Umfang der Arbeit sowie die dem Sachverständigen etwa dabei auferlegten Beschränkungen aufzuführen. Jede Eintragung ist von dem Sachverständigen eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die Unkenntlichmachung von Eintragungen ist unzulässig.

(3) Die Tagebücher und die Akten des Sachverständigen sind mindestens zehn Jahre, gerechnet vom Datum des letzten in ihnen aufgezeichneten Geschäftsvorgangs, aufzubewahren.

Art. 8

Über das Ergebnis seiner Tätigkeit hat der Sachverständige dem Auftraggeber auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, der mit den Eintragungen im Tagebuch, soweit die Führung eines solchen angeordnet ist, übereinstimmen muß.

Art. 9

Der Sachverständige muß einen Auftrag ablehnen, wenn er ein unmittelbares oder mittelbares Interesse an dem Gegenstand hat, auf den sich der Auftrag bezieht, oder wenn er sich für befangen hält.

Art. 10

Der Sachverständige hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerten.

Art. 11

Der Sachverständige hat der Kreisregierung unverzüglich jede Änderung seiner Wohnung und seiner beruflichen Niederlassung mitzuteilen. Weiter ist er verpflichtet, anzuzeigen, wenn ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Steuerverfahren gegen ihn eingeleitet wird.

Art. 12

Die öffentliche Bestellung ist zu widerrufen, wenn sie durch unlautere Mittel erlangt worden ist, die der Bewerber oder ein anderer angewendet hat, oder wenn die Voraussetzungen, die zur Bestellung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Der Widerruf ist durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid auszusprechen, der dem Betroffenen zuzustellen ist.

Art. 13

Der Sachverständige kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisregierung, die ihn bestellt hat, auf die Bestellung verzichten.

Art. 14

(1) Widerruf und Verzicht sind durch die Kreisregierung in der Liste der Sachverständigen einzutragen und unverzüglich öffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Sachverständige, dessen öffentliche Bestellung widerrufen worden ist, oder der auf sie verzichtet hat, hat die Bestallungsurkunde und seinen Ausweis an die Kreisregierung zurückzugeben.

Art. 15

(1) Soweit nicht nach einem anderen Gesetz eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft:

- a) wer sich vorsätzlich als öffentlich bestellter oder beendigter Sachverständiger bezeichnet, ohne von der Kreisregierung nach Art. 1 und 3 öffentlich bestellt und beendigt zu sein;
- b) wer vorsätzlich der Bestimmung des Art. 10 zuwiderhandelt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

Art. 16

Soweit nicht nach einem anderen Gesetz eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den Bestimmungen des Art. 7 zuwiderhandelt.

Art. 17

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Sachverständige, deren öffentliche Bestellung anderweitig geregelt ist.

Art. 18

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Staatsministerien.

Art. 19

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 11. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse

Vom 25. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Dem § 5 des Gesetzes über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (GVBl. S. 228) wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Sofern ein Landkreis oder ein Zweckverband Träger einer Schule ist, führt an Stelle des Bürgermeisters der Schulsitzgemeinde der Landrat bzw. der Zweckverbandsvorsitzende den Vorsitz im Schulausschuß. Der Landrat wird im Verhinderungsfalle durch den Bürgermeister der Schulsitzgemeinde vertreten. Hat der Landkreis bzw. Zweckverband mehrere Schulen, so führt mit Ausnahme der Schule am Sitz des Landrats der Bürgermeister der Gemeinde, in der die Schule liegt (Schulsitzgemeinde), den Vorsitz.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags und Senats

Vom 25. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(1) Die Beamten des Landtags und des Senats haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

(2) Die Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der Dienststrafordnung finden auf die Beamten des Landtags und des Senats, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Die Beamten des Landtags werden vom Präsidium des Landtags, die des Senats vom Präsidium des Senats ernannt. Die Angestellten und Arbeiter des Landtags werden vom Präsidium des Landtags, die des Senats vom Präsidium des Senats angestellt und entlassen.

(2) Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Landtagsamts ist die Zustimmung des Ältestenrats des Landtags, zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten des Senatsamts ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Senats erforderlich.

§ 3

Der Landtagspräsident übt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags, der Senatspräsident über die des Senats aus.

§ 4

Die Bestimmungen des Bayerischen Beamten-gesetzes über das Landespersonalamt finden auf die Landtags- und Senatsbeamten keine Anwendung.

§ 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz

über die Bayerische Staatsbank

Vom 25. Oktober 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Rechtsform

Art. 1

(1) Die Bayerische Staatsbank ist eine unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen stehende Staatsanstalt. Sie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bank hat ihren Hauptsitz in München. Sie unterhält Niederlassungen und Zweigstellen.

(3) Der bayerische Staat leistet für die Bank volle Gewähr.

II. Aufgabenkreis

Art. 2

(1) Die Bayerische Staatsbank ist eine Depositen- und Kreditbank. Ihr Wirkungskreis umfaßt alle bankmäßigen Geschäfte.

(2) Als Staatsanstalt hat sie die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Geld-, Kredit- und sonstige in den Aufgabenkreis einer Depositen- und Kreditbank fallende Geschäfte für den bayerischen Staat und die ihm nahestehenden Anstalten und Unternehmungen sowie für öffentliche Körperschaften und Stiftungen auszuführen. Sie hat ferner innerhalb ihres Wirkungskreises Handel, Industrie, Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft zu unterstützen und zu fördern.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Bank außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises die Durchführung besonderer Aufgaben übertragen.

III. Grundkapital, Rücklagen, Gewinnverwendung

Art. 3

(1) Die eigenen Mittel der Bank bestehen aus

1. dem Grundkapital,
2. dem Reservefonds,
3. Sonderrücklagen.

(2) Das Grundkapital beträgt 40 Millionen Deutsche Mark.

(3) Der Reservefonds dient zum Ausgleich von Verlusten, die aus dem Ertrag nicht gedeckt werden. Über den Reservefonds darf nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(4) Für besondere Zwecke können Sonderrücklagen gebildet werden.

(5) Von dem Grundkapital, dem Reservefonds und den Sonderrücklagen sind Zinsen an die Staatskasse nicht zu entrichten.

(6) Von dem jährlichen Reingewinn der Bank wird jeweils die Hälfte dem Reservefonds so lange zugeführt, bis dieser den Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark erreicht hat. Späterhin wird ein Viertel des Reingewinns zur Verstärkung des

Reservefonds verwendet. Der jeweilige Rest des Reingewinns wird an die Staatskasse abgeführt.

IV. Organisation

Art. 4

(1) Die Leitung der Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesamtbank sowie deren Vertretung obliegen dem Staatsbank-Direktorium. Es zeichnet:

„Bayerische Staatsbank
Direktorium.“

(2) Das Direktorium hat Kollegialverfassung und besteht aus dem Präsidenten, ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern. Es entscheidet mit Stimm-mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(3) Den Präsidenten ernennt die bayerische Staats-regierung; die ständigen und nicht-ständigen Mit-glieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsministerium der Finanzen ernannt.

(4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäfts-ordnung, die die Gegenstände benennt, die der Beschlußfassung des Direktoriums unterliegen, und den hierbei einzuhaltenden Geschäftsgang regelt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen.

(5) Der Präsident leitet die Verwaltung der Bank und führt die allgemeine Dienstaufsicht. Er zeichnet für das Direktorium und überwacht die Geschäfts-führung der Niederlassungen und Zweigstellen. Seine Stellvertretung wird durch die Geschäfts-ordnung des Direktoriums geregelt.

(6) Zur Behandlung der streitigen und nicht-streitigen Rechtsangelegenheiten der Bank werden bei dem Direktorium Bankanwälte bestellt, denen die Befugnis zukommt, das Direktorium und die Niederlassungen in ihren Rechtsangelegenheiten vor den Gerichten und sonstigen Behörden zu vertreten und unter eigener Verantwortung selbständig An-träge zu stellen.

Art. 5

(1) Die Niederlassungen führen die Bezeichnung „Bayerische Staatsbank“ unter Beifügung des Orts, an dem sie ihren Sitz haben. Die Zweigstellen sind einer Niederlassung unterstellt.

(2) Den Vorständen der Niederlassungen und Zweigstellen obliegen die Dienstaufsicht, die Ver-waltung und die allgemeine Geschäftsleitung.

(3) Im übrigen bemißt sich die Geschäftsführung der Niederlassungen und Zweigstellen nach einer vom Direktorium zu erlassenden Dienstanweisung.

Art. 6

(1) Urkunden und schriftliche Erklärungen des Direktoriums, aus denen die Bank verpflichtet wird, sind von dem Präsidenten und einem weiteren Mit-glied des Direktoriums oder von zwei sonstigen Mit-gliedern des Direktoriums zu unterzeichnen.

(2) Alle die Bank verpflichtenden Urkunden und schriftlichen Erklärungen einer Niederlassung oder Zweigstelle sind durch zwei hiezu bestimmte Be-ame oder Angestellte zu unterzeichnen.

(3) Das Direktorium, die Bankanwälte, die Nie-derlassungen und die Zweigstellen führen eigene Dienstsiegel nach dem für die staatlichen Stellen vorgeschriebenen Muster.

Art. 7

(1) Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten der Bank und der Mitglieder des Direktoriums werden durch eine von der Staatsregierung zu erlassende Verordnung geregelt.

(2) Die Rechtsverhältnisse der übrigen im Dienst der Bank stehenden Personen (Staatsbankbeamte, Staatsbankangestellte und Staatsbankarbeiter) regelt ein Personalstatut, das nach Anhörung des Staats-

bank-Direktoriums vom Staatsministerium der Finanzen erlassen wird.

(3) Für die Verordnung und für das Personalstatut sind die Grundsätze des bayerischen Beamtenrechts maßgebend, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Bayerischen Staatsbank als eines geschäftlichen Unternehmens Abweichungen erforderlich machen. Verordnung und Personalstatut sind mit gutachtlicher Äußerung des Senats dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Sämtlichen im Dienste der Bank stehenden Personen ist untersagt, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Finanzgeschäfte zu betreiben oder sich auf Spekulationsgeschäfte einzulassen. Ein Erwerbsgeschäft dürfen sie nur mit Genehmigung des Präsidenten betreiben.

(5) Sämtliche im Dienste der Bank tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Bank, insbesondere über ihre Geschäfte und über den Umfang gewährter Kredite, sowie über die Angelegenheiten der Kunden der Bank Still-schweigen zu beobachten, auch nachdem ihre Zugehörigkeit zu der Bank beendet ist. Sie dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten über solche Angelegenheiten vor Gericht nicht aussagen. Für den Präsidenten erteilt die Genehmigung das Staatsministerium der Finanzen. Die Genehmigung, vor Gericht auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage das öffentliche Wohl gefährden oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschweren würde. Die Entscheidung über die Genehmigung der Aussage unterliegt der Nachprüfung durch das die Verhandlung führende Gericht. Ergibt sich hiebei, daß die Genehmigung ohne stichhaltigen Grund verweigert worden ist, so darf das Gericht die Aussage auch ohne das Vorliegen einer Genehmigung erzwingen.

(6) Die Vorschriften über die Haftung des bayerischen Staates für seine Beamten gelten sinngemäß für die Bank.

V. Geschäftsführung und Verwaltung

Art. 8

(1) Die Geschäfte der Bank sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(2) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(3) Als bald nach Schluß des Geschäftsjahres sind eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Nebenbezüge der Staatsbankbeamten sind als Betriebsunkosten an dem Rohgewinn zu kürzen.

(4) Über die Entwicklung des Geschäftsbetriebes im abgelaufenen Geschäftsjahr erstattet das Direktorium dem Staatsministerium der Finanzen einen Geschäftsbericht. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind zu veröffentlichen.

(5) Die Jahresbilanzen der Gesamtbank werden nach den allgemeinen für Kreditinstitute geltenden Vorschriften geprüft. Der Prüfer wird vom Staatsministerium der Finanzen bestellt. Die Bilanzen der Niederlassungen unterliegen der örtlichen Prüfung durch Beauftragte des Direktoriums.

(6) Die sächlichen und persönlichen Ausgaben der Bank werden alljährlich durch eine vom Staatsministerium der Finanzen bestellte Kommission überprüft.

Art. 9

Das Direktorium und die Niederlassungen haben die Stellung von Staatsbehörden.

VI. Aufsicht

Art. 10

(1) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Bank bestellt das Staatsministerium der Finanzen einen ihm untergeordneten Staatsbankkommissar.

(2) Der Staatsbankkommissar ist insbesondere befugt,

a) jederzeit Einsicht in Bücher und Akten und in die gesamte Geschäftsführung zu verlangen und Aufschlüsse zu fordern,

b) an den Sitzungen des Direktoriums teilzunehmen oder die Abhaltung einer solchen Sitzung zwecks Stellung von Anträgen zu veranlassen,

c) den Visitationen der Niederlassungen und Zweigstellen beizuwohnen oder selbst eine solche Visitation vorzunehmen.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft das Staatsministerium der Finanzen.

VII. Gebührenfreiheit

Art. 11

Die Bank genießt in ihren streitigen und nicht-streitigen Rechtsangelegenheiten Gebührenfreiheit.

VIII. Auflösung

Art. 12

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das nach der Abrechnung verbleibende Vermögen geht auf den Staat über. Der Staat tritt dagegen in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein und übernimmt insbesondere die Befriedigung der Ansprüche der im Dienste der Bank stehenden Personen auf Gehalt, Vergütung und Versorgung sowie die Fürsorge für die Hinterbliebenen dieser Personen nach Maßgabe der Vorschriften der in Art. 7 Abs. 1 genannten Verordnung sowie des Personalstatuts.

IX. Schlußbestimmungen

Art. 13

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung.

Art. 14

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung über die Bayerische Staatsbank vom 24. März 1920 (GVBl. S. 86) außer Kraft.

(2) Bis zum Erlaß der Geschäftsordnung für das Direktorium, der Dienstanweisung für die Niederlassungen sowie der in Art. 7 Abs. 1 vorgesehenen Verordnung und des Personalstatuts gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

(3) Die Rechtsverhältnisse der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst der Bayerischen Staatsbank stehenden Beamten bleiben unberührt, soweit diese nicht unter Verzicht auf ihre Beamtenrechte nach den Bestimmungen der Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 oder des Personalstatuts behandelt werden wollen.

München, den 25. Oktober 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard